

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 19. Dezember

1957

Datum	Inhalt	Seite
13. 12. 1957	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern . . . . .</b>	313
13. 12. 1957	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) . . . . .</b>	313
13. 12. 1957	<b>Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern . . . . .</b>	313
13. 12. 1957	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) . . . . .</b>	313
28. 11. 1957	Landesverordnung über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen . . . . .	314
28. 11. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht . . . . .	314
4. 12. 1957	Verordnung über die Austauschlehre in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft . . . . .	314
14. 12. 1957	Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung . . . . .	315
14. 12. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz . . . . .	318
17. 12. 1957	Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrankenpflegegesetz) . . . . .	318
17. 12. 1957	Erste Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Erste Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung — 1. LSchlZV —) . . . . .	318
27. 11. 1957	Hinweis . . . . .	318

## Gesetz

### zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 13. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

In Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.  
München, den 13. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)

Vom 13. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gemeindewahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (GVBl. S. 13) wird wie folgt geändert:

- In Art. 17 Abs. 1 wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.
- In Art. 30 wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.

#### § 2.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.  
München, den 13. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Gesetz

### zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Vom 13. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

In Art. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.  
München, den 13. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

Vom 13. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

In Art. 1 Abs. 1 des Landkreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956

(GVBl. S. 19) wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.

### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Landesverordnung

### über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen

Vom 28. November 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918), des Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des § 1 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (GVBl. S. 56, BayBS II S. 413) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgereäte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen müssen nach der Inbetriebnahme in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durch einen von der „Arbeitsgemeinschaft zur Überwachung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande in Bayern“ (Arbeg) zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden.

(2) Die Prüfungen müssen in allen betroffenen Betrieben und Anwesen, die in ein und demselben Gemeindegebiet liegen, innerhalb eines von der Arbeg zu bestimmenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

### § 2

Die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz wird auf die Regierungen übertragen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. November 1967.

München, den 28. November 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Otto Be z o l d, Staatsminister

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht

Vom 28. November 1957

Die Anlage zur Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 306, BayBS IV S. 308) wird wie folgt geändert:

### I.

Der Abschnitt „Dienstbereich des Tierzuchtamtes München“ erhält folgende Fassung:

„Stadtkreis:  
München  
Landkreise:  
Ebersberg  
München

Für Schweinezucht, Schafzucht, Ziegenzucht und Kleintierzucht der Regierungsbezirk Oberbayern“.

### II.

Im Abschnitt „Dienstbereich des Tierzuchtamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm“ werden der Stadt- und Landkreis „München“ gestrichen.

### III.

Im Abschnitt „Dienstbereich des Tierzuchtamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm“ werden der Stadt- und Landkreis „München“ gestrichen.

München, den 28. November 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Verordnung

### über die Austauschlehre in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft

Vom 4. Dezember 1957

Auf Grund Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (GVBl. S. 105, BayBS IV S. 320) erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und mit der berufsständischen Organisation folgende Verordnung:

### § 1

In der Verordnung über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 15. Mai 1956 (GVBl. S. 93, BayBS IV S. 321) wird hinter § 18 eingefügt:

### § 18 a

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung eines Betriebes bei Austauschlehre

(1) Leistet ein Lehrling seine Lehrzeit ganz oder teilweise im elterlichen Betrieb eines anderen Lehrlings ab, während dieser gleichzeitig im elterlichen Betrieb des ersten Lehrlings in der Lehre steht, so liegt Austauschlehre vor.

(2) Das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt wird ermächtigt, bei der Austauschlehre gleichzeitig mit der Genehmigung des Lehrvertrages die Anerkennung des Lehrherrn und die Eignungserklärung des Betriebes auszusprechen, sofern die Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 gegeben sind. Die Anerkennung und Eignungserklärung sind in diesem Falle nur für das vorliegende Lehrverhältnis gültig.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) und § 11 Abs. 1 Buchst. e).

(3) Der Eignungserklärung hat eine Besichtigung des Betriebes durch den Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder seinen Vertreter vorauszugehen. Betriebe, die hiernach für geeignet zur Austauschlehre erklärt werden können, sind auf Antrag ihres Inhabers in eine Liste der Austauschbetriebe beim Landwirtschaftsamt aufzunehmen.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn der Lehrbetrieb und der elterliche Betrieb des Lehrlings in der gleichen Gemeinde oder in unmittelbar benachbarten Gemeinden liegen oder wenn der Austauschlehrling den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst anstrebt oder Landwirtschaftslehrer werden will.

### § 2

In der Verordnung über die praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft vom 1. Oktober 1956 (GVBl. S. 162, BayBS IV S. 327) wird hinter § 18 eingefügt:

## § 18 a

Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung eines Betriebes bei Austauschlehre

(1) Leistet ein Lehrling seine Lehrzeit ganz oder teilweise im elterlichen Betrieb eines anderen Lehrlings ab, während dieser gleichzeitig im elterlichen Betrieb des ersten Lehrlings in der Lehre steht, so liegt Austauschlehre vor.

(2) Das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt wird ermächtigt, bei der Austauschlehre gleichzeitig mit der Genehmigung des Lehrvertrages die Anerkennung der Lehrfrau und die Eignungserklärung des Betriebes auszusprechen, sofern die Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 gegeben sind. Die Anerkennung und Eignungserklärung sind in diesem Falle nur für das vorliegende Lehrverhältnis gültig.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) und § 11 Abs. 1 Buchst. e).

(3) Der Eignungserklärung hat eine Besichtigung des Betriebes durch eine Landwirtschaftslehrerin und -beraterin des Landwirtschaftsamtes vorauszu-gehen. Betriebe, die hiernach für geeignet zur Austauschlehre erklärt werden können, sind auf Antrag ihres Inhabers in eine Liste der Austauschbetriebe beim Landwirtschaftsamt aufzunehmen.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn der Lehrbetrieb und der elterliche Betrieb des Lehrlings in der gleichen Gemeinde oder in unmittelbar benachbarten Gemeinden liegen oder wenn der Austauschlehrling den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Staatsdienst anstrebt oder Landwirtschaftslehrerin an einer landwirtschaftlichen Berufsschule werden will.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

### **Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung**

Vom 14. Dezember 1957

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung vom 27. Mai 1957 (GVBl. S. 103) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

## 1. Abschnitt:

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder des Beirats der Akademie für Politische Bildung werden mit Ausnahme der Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche in geheimer Abstimmung nach den Vorschriften dieser Wahlordnung gewählt.

(2) Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzt (§ 16 des Bundeswahlgesetzes), von einem der in dieser Verordnung benannten Organe zur Wahl vorgeschlagen und nicht Beamter oder Angestellter der Akademie ist. Die zu wählenden Personen sollen sich durch die Bereitschaft, sich für die Förderung der politischen Bildung einzusetzen, auszeichnen.

## § 2

## Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der in dieser Verordnung bezeichneten Organe der in Art. 14

Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung genannten Organisationen und Organisationsgruppen. Die Mitglieder der Wahlorgane müssen das aktive Wahlrecht zum Bundestag besitzen (§§ 12 bis 14 des Bundeswahlgesetzes).

## § 3

## Wahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen dem Kreis der Wahlberechtigten nicht angehören.

(2) Die Wahlausschüsse der in § 5 und in den §§ 7 bis 15 benannten Organisationen bestehen aus drei Personen.

## § 4

## Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die in den §§ 5, 7 bis 16 und 19 benannten Organe der einzelnen Organisationen berufen.

(2) Die Mitglieder der Organisationen können Wahlvorschläge einreichen, sofern die Wahlvorschläge jeweils von mindestens 30 Mitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sind.

## 2. Abschnitt:

## Die Wahl bei Parteien und Senat

## § 5

## Parteien

(1) Die Vertreter der mit Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Parteien werden von den Landesvorständen dieser Parteien gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von den Wahlausschüssen der Parteien eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahlen bestellen die ersten Landesvorsitzenden der Parteien einen Wahlausschuß.

## § 6

## Senat

(1) Der Vertreter des Senats wird von der Vollversammlung des Senats gewählt.

(2) Die Durchführung der Wahl richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats. Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 21 bis 26 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

## 3. Abschnitt:

## Wahlorgane der Einzelorganisationen

## § 7

## Israelitische Kultusgemeinde

(1) Der Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde wird von dem Präsidium des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von dem Wahlausschuß des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Präsident des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern einen Wahlausschuß.

## § 8

## Bayerischer Bauernverband

(1) Der Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes wird von dem Gesamtvorstand des Bayerischen Bauernverbandes gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von der Landesversammlung des Bayerischen Bauernverbandes eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der erste Präsident des Bayerischen Bauernverbandes einen Wahlausschuß.

## § 9

## Hochschule für politische Wissenschaften

(1) Der Vertreter der Hochschule für politische Wissenschaften wird von dem Kuratorium der Hochschule für politische Wissenschaften gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von dem Senat der Hochschule für politische Wissenschaften eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Rektor der Hochschule für politische Wissenschaften einen Wahlausschuß.

## § 10

## Bayerischer Jugendring

(1) Der Vertreter des Bayerischen Jugendrings wird von dem Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von dem Hauptausschuß des Bayerischen Jugendrings eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der erste Präsident des Bayerischen Jugendrings einen Wahlausschuß.

## § 11

## Ring politischer Jugend

(1) Der Vertreter des Rings politischer Jugend wird von dem Präsidium des Rings politischer Jugend gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von dem Landesausschuß des Rings politischer Jugend eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorsitzende des Präsidiums einen Wahlausschuß.

## § 12

## Landessportverband

(1) Der Vertreter des Landessportverbandes wird von dem Präsidium des Landessportverbandes gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von der Verbandsleitung eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der erste Präsident des Landessportverbandes einen Wahlausschuß.

## § 13

## Verband der freien Berufe

(1) Der Vertreter des Verbandes der freien Berufe wird von dem Gesamtvorstand des Verbandes der freien Berufe im Land Bayern e. V. gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes der freien Berufe im Land Bayern e. V. eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorsitzende des Verbandes der freien Berufe im Land Bayern e. V. einen Wahlausschuß.

## 4. Abschnitt:

## Wahlorgane zahlenmäßig begrenzter Organisationsgruppen

## § 14

## Industrie- und Handelskammern

(1) Der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von den Präsidenten der Industrie- und Handelskammern in Bayern gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von den Präsidien der Industrie- und Handelskammern in Bayern eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern einen Wahlausschuß.

## § 15

## Handwerkskammern

(1) Der Vertreter der Handwerkskammern wird von den Vorsitzenden (Präsidenten) der Vorstände der Handwerkskammern in Bayern gewählt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von den Vorständen der Handwerkskammern in Bayern eingereicht.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern einen Wahlausschuß.

## § 16

## Universitäten und Hochschulen

(1) Der Vertreter der Universitäten und Hochschulen wird von einer Wahlversammlung gewählt, die sich aus je einem Wahlmann der Universitäten in München, Würzburg und Erlangen, der Technischen Hochschule in München, der Philosophisch-Theologischen Hochschulen in Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg, der Akademie der bildenden Künste in München und Nürnberg, der Hochschule für Musik in München, der Bischöflichen Philosophisch-Theologischen Hochschule in Eichstätt, der Augustana-Hochschule in Neundettelsau, der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Stephan in Augsburg und der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg zusammensetzt. Die Wahlmänner werden von den Senaten oder den entsprechenden Organen der genannten Universitäten und Hochschulen bestimmt.

(2) Die Wahlvorschläge werden von den Senaten oder den entsprechenden Organen der in Absatz 1 genannten Universitäten und Hochschulen eingereicht.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß, der sich aus je einem Vertreter der Landesuniversitäten zusammensetzt. Die Rektoren der Landesuniversitäten bestimmen, wer ihre Organisation im Wahlausschuß zu vertreten hat.

## 5. Abschnitt:

## Wahlorgane zahlenmäßig nicht begrenzter Organisationsgruppen

## § 17

## Wahl durch Spitzenorganisationen

(1) Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Frauenorganisationen, der Gewerkschaften, der Lehrerverbände, der Organisationen der Erwachsenenbildung, der Berufsjournalisten, der Zeitungsverleger, der Vertriebenenverbände

werden jeweils von einer Wahlversammlung gewählt, die sich aus je drei Wahlmännern als Vertretern der Spitzenorganisationen der genannten Organisationsgruppen zusammensetzt. Die Vorstände, Präsidien oder entsprechenden Organe der Spitzenorganisationen bestimmen, wer ihre Organisation in der Wahlversammlung zu vertreten hat.

(2) Spitzenorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen der betreffenden Organisationsgruppe oder deren einzelne fachliche Organisationen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind.

## § 18

## Bestimmung der Spitzenorganisationen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt ein Verzeichnis der Spitzenorganisationen der einzelnen Organisationsgruppen. Das Verzeichnis wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Vor der ersten Veröffentlichung des Verzeichnisses der Spitzenorganisationen fordert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch eine im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung zur Anmeldung der Spitzenorganisationen auf.

(3) Einsprüche gegen die Aufnahme, die Weglassung oder die Verweigerung einer späteren Aufnahme von Spitzenorganisationen in dem veröffentlichten Verzeichnis sind binnen zwei Wochen, von dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag an gerechnet, bei dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzulegen.

## § 19

## Wahlvorschläge

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Organe der einzelnen Spitzenorganisationen berufen, die nach den Satzungen dieser Organisationen zur Wahl ihres Vorstandes, ihres Präsidiums oder ihres sonstigen zur Vertretung befugten Organs bestimmt sind.

## § 20

## Bestellung des Wahlausschusses

(1) Für jede der in § 17 genannten Organisationsgruppen wird ein Wahlausschuß bestellt, der sich aus je einem Vertreter der Spitzenorganisationen der betreffenden Organisationsgruppen zusammensetzt. Bestehen in einer Organisationsgruppe weniger als drei Spitzenorganisationen, so wird der Wahlausschuß dieser Organisationsgruppe durch je drei Vertreter der Spitzenorganisationen gebildet.

(2) Die ersten Vorsitzenden, ersten Präsidenten oder entsprechenden Organe der Spitzenorganisationen bestimmen, wer ihre Organisation im Wahlausschuß zu vertreten hat.

(3) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden durch den Wahlausschuß (§ 21 Abs. 2) führt der Vertreter der nach der Zahl der Mitglieder größten Spitzenorganisation die Geschäfte des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden eine Stimmgleichheit, so ist die Stimme des vorläufigen Vorsitzenden entscheidend. Vertreten mehrere Personen eine Spitzenorganisation (Abs. 1 Satz 2), so entscheidet das Lebensalter.

## 6. Abschnitt:

## Durchführung der Wahl

## § 21

## Anforderung der Wahlvorschläge

(1) Nach Bekanntgabe des Wahlfalles durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellen die zuständigen Organe der einzelnen Organisationen oder Spitzenorganisationen unverzüglich die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Wahlausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden.

(3) Die Wahlausschüsse fordern unverzüglich die zur Abgabe von Wahlvorschlägen berufenen Organe zur alsbaldigen Vorlage von Wahlvorschlägen auf. In der Aufforderung ist auf die einschlägigen Vorschriften dieser Wahlordnung hinzuweisen.

(4) Die zur Abgabe von Wahlvorschlägen berufenen Organe regeln das von ihnen bei ihrer Tätigkeit zu beobachtende Verfahren in eigener Zuständigkeit.

## § 22

## Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlausschüsse prüfen die Gültigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen. Die Wahlvorschläge sollen Angaben über Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.

## § 23

## Ladung zur Wahl

(1) Die Wahlausschüsse stellen eine Liste der Wahlberechtigten auf. Sie bestimmen einen Wahltermin und laden hierzu gegen Nachweis die Wahlberechtigten. Die Wahlversammlung soll innerhalb

von zwei Wochen nach dem Eingang der Wahlvorschläge abgehalten werden.

(2) Die gültigen Wahlvorschläge sind den Wahlberechtigten zusammen mit der Ladung bekanntzumachen.

## § 24

## Wahlversammlung; schriftliche Wahl

(1) Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse leiten die Wahlversammlungen. Sie stellen die ordnungsgemäße Ladung der Wahlberechtigten, die Namen der Erschienenen und ihre Wahlberechtigung fest.

(2) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 24 Stunden ein neuer Termin anzuberaumen, bei dem die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer stattfindet.

(3) Die Vorsitzenden belehren die Wahlberechtigten über den Ablauf der Wahl und verteilen zusammen mit leeren Umschlägen die Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen verzeichnet sind.

(4) Die Wahlberechtigten kennzeichnen den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben wollen. Sie sind an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden. Stimmenthaltung ist statthaft.

(5) Die Vorsitzenden sammeln die in den Umschlägen abzugebenden Stimmzettel ein und stellen das Ergebnis der Abstimmung fest. Gewählt ist, wer die höchste Anzahl gültiger Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(6) In geeigneten Fällen kann der Wahlausschuß schriftliche Wahl beschließen. § 23 und § 24 Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß.

## § 25

## Niederschrift über die Wahl

Über den Ablauf jeder Wahl ist von einem Mitglied des Wahlausschusses eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Feststellungen über die Einhaltung der in § 24 bezeichneten Formfordernisse der Wahl zu treffen.

## § 26

## Annahme der Wahl

Nach Abschluß der Wahl erholen die Wahlausschüsse unverzüglich die Zustimmung der Gewählten. Die Wahlausschüsse vermerken die Annahme der Wahl in einem Nachtrag zu der Niederschrift über die Wahl (§ 25).

## § 27

## Mitteilung der Wahlergebnisse

Die Wahlausschüsse teilen die Ergebnisse der Wahlen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Beruf und Anschrift der Gewählten mit. Den Mitteilungen sind die Niederschriften über die Durchführung und Annahme der Wahl (§§ 25 und 26) in zweifacher Fertigung beizufügen.

## § 28

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1957

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen nach dem Personenstandsgesetz

Vom 14. Dezember 1957

Auf Grund des § 70 a Abs. 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1126) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Das Staatsministerium des Innern wird gemäß § 70 a Abs. 3 des Personenstandsgesetzes ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die nach § 70 a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes zulässigen Rechtsverordnungen zu erlassen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hanns Seidel

## Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrankenpflegegesetz)

Vom 17. Dezember 1957

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Für die Entscheidungen nach §§ 2 Abs. 2, 6, 9 Abs. 3, 13 und 18 des Krankenpflegegesetzes sind die Regierungen zuständig. Im übrigen sind Verwaltungsbehörden im Sinne des Krankenpflegegesetzes die Kreisverwaltungsbehörden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hanns Seidel

## Erste Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Erste Ladenschluß- Zuständigkeitsverordnung — 1. LSchlZV —)

Vom 17. Dezember 1957

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) sowie auf Grund des Art. 77 Abs. 1

Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Befugnisse nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 3 des Ladenschlußgesetzes werden auf die Regierungen übertragen.

### § 2

Die Befugnisse nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes werden auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

### § 3

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

### § 4

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne des § 22 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind die Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörden für den Vollzug des Ladenschlußgesetzes sind jeweils im Bereich ihrer Zuständigkeit die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr.

### § 5

Oberste Landesbehörden im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind

1. das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für den werktäglichen Ladenschluß und den besonderen Schutz der Arbeitnehmer,
2. das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für den sonn- und feiertäglichen Ladenschluß.

### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Sonntagen vor Weihnachten vom 4. Dezember 1956 (GVBl. S. 298, BayBS IV S. 22) außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hanns Seidel

## Hinweis

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 6. Juli 1953 (GVBl. S. 104, BayBS III S. 382) ist durch eine im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1957 S. 1093 veröffentlichte Bekanntmachung geändert worden.

München, den 27. November 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. A. Dr. K i e f e r, Ministerialdirektor